

die Bearbeitung begonnen wurde, und der, in welcher sie abgeschlossen sein muß. Die Frist, in der die Bearbeitung begonnen werden muß, kann kürzer sein als die in Aussicht genommene Frist von zwei Wochen für den Kreisstaatsanwalt und von drei Wochen für den Bezirksstaatsanwalt und die Oberste Staatsanwaltschaft. Unter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit kann verschiedenes verstanden werden, z. B. die Anforderung von Akten, Stellungnahmen, Anforderung zur Überprüfung von Maßnahmen gern. § 15 StAG, Einspruch gern. § 13 Abs. 2 StAG. Deshalb sollte bei der endgültigen Festlegung der Frist klargestellt werden, was unter „Maßnahmen zur Wiederherstellung der verletzten Rechte und zum Schutz der gesetzlichen Interessen der Bürger“ zu verstehen ist.

Die Beseitigung einer Gesetzesverletzung besteht häufig nicht nur darin, daß eine fehlerhafte Entscheidung richtiggestellt wird oder daß etwa eine zu Unrecht geforderte Ordnungsstrafe zurückgezahlt werden muß. Beseitigung einer Gesetzesverletzung heißt oft auch, daß ein durch ungesetzliche Handlung eines Verwaltungsfunktionärs entstandener materieller Schaden wiedergutmacht werden muß. Es hat in der Vergangenheit Fälle gegeben, in denen die Gesetzlichkeit deshalb nicht voll wiederhergestellt wurde, weil dem Be-

troffenen eine bestimmte Geldsumme hätte gezahlt werden müssen. Diese schädliche Praxis wurde damit begründet, daß sozialistische Gesetzlichkeit ja nicht nur Sicherung der Rechte der Bürger, sondern zugleich auch Wahrung der Interessen des sozialistischen Staates bedeute. Dabei wurde verkannt, daß es niemals im Interesse unseres Staates sein kann, auch nur die geringste Gesetzesverletzung zuzulassen. Das Interesse unseres Staates kann nur sein, die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten, auch wenn die Beseitigung einzelner Ungesetzlichkeiten dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit bei der Verausgabung von Haushaltsmitteln zu widersprechen scheint. Eine solche Betrachtungsweise verlangt allerdings, daß Möglichkeiten geschaffen werden, den für die bestimmte Gesetzesverletzung Verantwortlichen zum Ersatz des Schadens heranzuziehen, der unserem Haushalt durch die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit entstanden ist. Dies sollte u. U. bei den Erörterungen über das selbständige Klagerecht des Staatsanwalts beachtet werden. Auf jeden Fall aber müssen Gesetzesverletzungen beseitigt werden, mag auch die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit für unseren Staatshaushalt materielle Folgen haben.

WALTER SCHMIDT,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden

Die Aufsicht über Strafvollstreckung und Strafvollzug

Der Staatsanwalt überwacht die Vollstreckung der Strafurteile und übt die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten aus (§ 24 StAG). Die Arbeit auf diesem Gebiet bereitete in der Vergangenheit manche Schwierigkeit, da die Verfassung, das Gesetz über die Staatsanwaltschaft und die Rundverfügungen des Generalstaatsanwalts den Haftstaatsanwälten nicht genügend Möglichkeiten gaben, um aktiv auf die Umerziehung der Strafgefangenen einzuwirken oder Gesetzesverletzungen im Strafvollzug energisch und schnell zu beseitigen. Es ist daher zu begrüßen, daß der Entwurf der Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der DDR dieser Aufgabe einen besonderen Abschnitt widmet.

Der Staatsanwalt überwacht die Strafvollstreckung, indem er in regelmäßigen Abständen die Strafzeitberechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den Eingang der Geldstrafen und die Vollstreckung der Nebenstrafen sowie alle anderen mit der Strafvollstreckung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Vollstreckungsstelle kontrolliert (§ 38 Abs. 1 des Entwurfs).

Im Strafvollzug übt der Staatsanwalt die Aufsicht darüber aus, daß die arbeitsfähigen Strafgefangenen produktiv beschäftigt werden, daß die für arbeitende Strafgefangene festgelegte Regelung der Arbeitszeit, des Arbeitsschutzes, der Belohnung und der Freizeit eingehalten wird, daß der Gesundheitsdienst innerhalb der Anstalt der angeordneten ärztlichen und hygienischen Betreuung der Gefangenen genügt und ärztliche Anordnungen bei Strafgefangenen befolgt werden, daß die Anordnungen über Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung den Vorschriften entsprechen, daß die Umerziehung außer durch gemeinsame produktive Arbeit auch durch kulturelle und politische Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Zirkel unterstützt wird (§ 43 des Entwurfs). Diese Aufzählung kann keineswegs als vollzählig angesehen werden, sondern es handelt sich dabei nur um gesetzlich festgelegte Mindestforderungen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß der Staatsanwalt auch die Aufsicht über solche Maßnahmen im Strafvollzug ausüben muß, die auf den ersten Blick nicht als Gesetzesverletzungen erkannt werden, in Wirklichkeit aber Gesetzesverletzungen darstellen, weil sie gegen die Grundsätze des Strafvollzugs unserer Republik verstoßen (§ 42 des Entwurfs), z. B. Mißbrauch des Hausstrafrechts und andere zulässige Maßnahmen.

Ein wichtiger Teil der Tätigkeit des Staatsanwalts zur Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit besteht in der Entgegennahme von Beschwerden von Untersuchungs- und Strafgefangenen und ihrer gründlichen Bearbeitung. Die große Bedeutung der Beschwerdebearbeitung kommt auch darin zum Ausdruck,

daß der Anstaltsleiter verpflichtet ist, Beschwerden und Anträge eines Häftlings, die an den Staatsanwalt gerichtet sind, binnen 24 Stunden an diesen zu übersenden (§ 46 Abs. 1 des Entwurfs). Der Staatsanwalt hat die Pflicht, diese Beschwerden und Anträge schnellstens zu bearbeiten und dem Beschwerdeführer spätestens innerhalb von zwei Wochen das Ergebnis seiner Untersuchungen mitzuteilen (§ 46 Abs. 2). Er hat ferner darüber zu wachen, daß Beschwerden und Anträge der Untersuchungs- und Strafgefangenen an andere Organe der Anstaltsleitung unverzüglich nach dort weitergeleitet werden (§ 46 Abs. 3).

§ 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfs der Ordnung legt fest, daß der Staatsanwalt dem Strafvollzug die notwendige Unterstützung zu gewähren hat, wenn bei der Einreihung des Strafgefangenen in den Arbeitsprozeß Schwierigkeiten auftreten. Diese Aufgabe des Staatsanwalts ergibt sich aus seiner Verantwortung für die Umerziehung des Gesetzesverletzers im Strafvollzug. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe muß der Staatsanwalt seine ganze Autorität und Überzeugungskraft einsetzen, um einzelne Betriebe zu veranlassen, einen Teil ihrer Produktion in die Strafvollzugsanstalten zu verlegen oder Strafgefangene in der Produktion zu beschäftigen. Gesetzliche Vorschriften hierüber gibt es nicht.

Gern. § 40 des Entwurfs überwacht der Generalstaatsanwalt die Entscheidungen der obersten Vollzugsbehörde, d. h. der Verwaltung Strafvollzug beim Ministerium des Innern, hinsichtlich der Anträge auf Strafunterbrechung. Strafunterbrechung ist nur bei Haftunfähigkeit möglich, d. h., wenn ein Strafgefangener so gefährlich erkrankt ist, daß er nach amtsärztlichem Gutachten im Haftkrankenhaus nicht geheilt werden kann. Die Praxis zeigt, daß das ganze System der Strafunterbrechung nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Ein besseres System, über das noch beraten werden müßte, könnte ein weiteres wichtiges Mittel zur Umerziehung im Strafvollzug darstellen.

Von besonderer Bedeutung sind die Maßnahmen, die der Staatsanwalt ergreifen kann, wenn er bei der Überwachung der Strafvollstreckung oder der Aufsicht über die Haftanstalten Gesetzesverletzungen festgestellt hat.

Im allgemeinen legt er Einspruch ein, so z. B. bei fehlerhaften Entscheidungen über Anträge auf Strafaufschub (§ 39 Abs. 1), wenn Anordnungen und Verfügungen, die sich mit der Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen beschäftigen, gegen das Gesetz verstoßen (§ 42 Abs. 2), wenn die Strafvollzugsorgane Maßnahmen treffen, die dem Zweck des Strafvollzugs widersprechen (§ 43 Abs. 2). Nur dem Generalstaatsanwalt steht das Einspruchsrecht zu, und zwar beim Innenminister, wenn Entscheidungen der obersten Vollzugsbehörde über Anträge auf Strafunterbrechung